

Amtsgericht München

Az.: 111 C 25920/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2014 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche der Klägerin gegen den Beklagten wegen unberechtigter Verwertung des Films [REDACTED] in einer Internettauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte gem. § 85 UrhG am streitgegenständlichen Film. Dieser wurde am 17.08.2010 zwischen 12:28:55 Uhr und 13:15:05 Uhr vom häuslichen Internetanschluss des Beklagten aus in einer bittorrent-Tauschbörse zum Download angeboten. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin forderten mit Schreiben vom [REDACTED] den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, sowie zur Zahlung von Schadensersatz und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf. Zur Ergänzung wird auf Anl. K 4-1 Bezug genommen. Der Beklagte gab daraufhin eine sog. modifizierte Unterlassungserklärung ab, Zahlungen leistete er keine. Die Klägerin ließ die Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz durch ihre anwaltlichen Vertreter mehrfach erfolglos anmahnen, zuletzt mit Schreiben vom [REDACTED] mit Fristsetzung zum [REDACTED] Anl. K 4-5.

Die Klägerin trägt vor, die Familienangehörigen des Beklagten hätten zur Zeit der streitgegenständlichen Rechtsverletzung das Internet nicht genutzt und die Rechtsverletzung nicht begangen. Der Beklagte habe die ihn als Anschlussinhaber treffende tatsächliche Vermutung einer persönlichen Täterschaft nicht widerlegen können, den Anforderungen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast sei er nicht nachgekommen. Anhaltspunkte, dass der nach Behauptung des Beklagten eingesetzte Router [REDACTED] zum streitgegenständlichen Zeitpunkt bereits am Markt verfügbar war, habe die Klägerin nicht gefunden. Soweit der Router überhaupt eine Sicherheitslücke habe, trete diese überhaupt nur bei Verwendung der sog. [REDACTED] auf, im Übrigen sei davon auszugehen, dass eine Sicherheitslücke zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht bekannt war, ebenso wenig wie das technische Wissen, eine solche auszunutzen. Der in das Ermessen des Gerichts und im Übrigen durch das Gericht zu schätzende Schaden der unberechtigten Verwertung des Films betrage mindestens 600.- EUR. Die Kläge-

rin vergebe keine Lizenzen für Tauschbörsenangebote, der Beklagte nutzte das Internet mittels verschlüsseltem WLAN-Netzwerk. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Abmahnung sei ein Gegenstandswert von 10.000,- EUR angemessen, eine abweichende Honorarvereinbarung zwischen Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten bestünde nicht.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED], sowie EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] zu bezahlen.

Der Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Zugriff zu seinem Internetanschluss hätten außer ihm noch seine im Haushalt lebende Ehefrau und deren Sohn [REDACTED], sowie die zeitweilig zu Besuch kommende Tochter [REDACTED]. Im Haushalt gebe es drei Rechner, die nicht passwortgeschützt sind und bis auf dem Computer im Kinderzimmer des Sohnes von sämtlichen Familienangehörigen genutzt würden. Der Beklagte selbst nutze das Internet hauptsächlich zum Spielen, die Tochter schaue gerne Horrorfilme. Die Tochter habe zwar bei Besuchen der Familie den Computer grundsätzlich genutzt, ob dies im Jahr [REDACTED] war, könne der Beklagte nicht mehr sagen. Der Beklagte sei im Zeitraum der streitgegenständlichen Rechtsverletzung als Kurierfahrer beschäftigt und häufig im Ausland unterwegs gewesen, wie es zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung war, wisse er nicht mehr. Seine Ehefrau sei teilzeitbeschäftigt gewesen, die Kinderbetreuung des Sohnes habe zeitweise die Tochter übernommen. Der Beklagte könne sich zwar vorstellen, dass die Tochter die Tat im Rahmen ihres Besuches begangen haben könnte, Anhaltspunkte hierfür habe er nicht, insbesondere hätten die Familienangehörigen auf Nachfrage eine Tatbeteiligung abgeschritten. Der Beklagte nutze keine Tauschbörsen, er habe nicht nachgesehen, ob sich auf den Computern im Haushalt Tauschbörsensoftware befunden habe.

Zum streitgegenständlichen Zeitpunkt habe der Beklagte den Router [REDACTED] mit der sog. [REDACTED] Methode eingerichtet worden wäre, betrieben. Dieser Router weise eine Sicherheitslücke auf, ein Ausnutzen dieser Lücke durch unbefugte Dritte könne nicht ausgeschlossen werden. Der Beklagte ist der Auffassung, dass auf Grund der Funktionsweise von Filesharing-Systemen eine zurückhaltende Schadensschätzung geboten sei. Anknüpfungstatsachen für eine Schadensschätzung habe die Klägerin zudem nicht genannt. Es sei davon auszugehen, dass es zwischen der Klägerin und ihren Prozessbevollmächtigten eine Gebührenabsprache im Innenverhältnis gebe, der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert von 10.000.- EUR sei übersetzt. Zudem sei das Amtsgericht München örtlich unzuständig.

Das Gericht hat zur behaupteten Sicherheitslücke des Routers gem. § 144 Abs. 1 ZPO ein mündliches Sachverständigengutachten eingeholt. Auf den Beweisbeschluss vom 27.0.2014 wird Bezug genommen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung von 27.05.2014 und vom 04.09.2014, die Schriftsätze und das wechselseitige Vorbringen der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten wegen Verletzung ausschließlicher Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Film [REDACTED] einen Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG in Höhe von 600.- EUR, sowie Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von 506.- EUR, § 97a Abs. 1 UrhG a.F.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München nach § 32 ZPO örtlich zuständig. Die Regelung des § 104a UrhG findet nach § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO keine Anwendung.

II.

Die Klage ist begründet.

1.) Unstreitig wurde der streitgegenständliche Film, an dem die Klägerin die ausschließlichen Verwertungsrechte nach § 85 UrhG hat, vom häuslichen Internetanschluss des Beklagten in einer bittorrent Tauschbörse zum Download angeboten.

2.) Den Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 – Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich sind. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, "Morpheus"). Zwar wird eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft der Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH, Urteil vom 18.01.2014, Az. I ZR 169/12 „BearShare“). Den Anschlussinhaber trifft jedoch auch eine sekundäre Darlegungslast, der er dadurch genügt, dass er vortragen, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet, vgl. BGH „BearShare“. Dabei ist an den Sachvortrag bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, Az. 21 S 28809/11, sowie Urteil vom 18.06.2014, Az. 21 S 22103/13).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beklagten nicht. Soweit der Beklagten auf seine Haushaltsangehörigen Bezug nimmt, lässt sich seinem Vortrag lediglich eine theoretische Zugriffsmöglichkeit seiner Familienangehöriger auf den streitgegenständlichen Internetanschluss entnehmen, die für sich genommen ohne das Hinzutreten weiterer konkreter Anhaltspunkte nicht ausreicht, einen abweichenden Geschehensablauf ernsthaft möglich erscheinen zu lassen. Insbesondere hat der Beklagte eine Täterschaft der Tochter der Ehefrau nur vage angedeutet und dabei selbst eingeräumt, hierfür keinerlei Anhaltspunkte zu haben. Zudem haben die Familienangehörigen auf Nachfrage eine Tatbeteiligung abgestritten. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass dies ihre Täterschaft nicht ausschließt, Anhaltspunkte für einen abweichenden Geschehensablauf lassen sich daraus jedoch nicht entnehmen. Aus dem Vortrag des Beklagten ergibt sich auch nicht, dass die Tochter zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung tatsächlich zu Besuch im Hause des Beklagten war. Ebenso folgt aus seinem Vortrag nicht, dass der Beklagte zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ortsabwesend war. Auf den bloßen Zeitablauf kann sich der Beklagte nicht berufen, nachdem er nicht einmal einen Monat nach der Tat seitens der Klägerin abgemahnt wurde.

Seiner Nachforschungspflicht hat der Beklagte nicht genügt. Insbesondere hat der Beklagte angegeben, nach Erhalt der Abmahnung nicht nachgesehen zu haben, ob sich auf einem der häuslichen Rechner Tauschbörsensoftware befand.

Der Beklagte genügt seiner sekundären Darlegungslast auch nicht dadurch, dass er auf eine Sicherheitslücke im Router [REDACTED] abstellt. Das Gericht geht mit dem Beklagten davon aus, dass er den genannten Router zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung verwendet hat. Aus den für das Gericht nachvollziehbaren und plausiblen Angaben des Sachverständigen Schmitt im Rahmen seiner mündlichen Gutachtenserstattung im Termin vom 04.09.2014 folgt zunächst, dass der achtstelligen [REDACTED] des Routers Speedport [REDACTED] durch fehlerhafte Implementierung mittels einer sog. „brute-force“ Attacke, also der schnellen und aufeinanderfolgenden Anfrage von theoretisch möglichen Zahlen- bzw. Passwortkombinationen, im statistischen Mittel in 2 Stunden überwunden werden kann. Dabei ist das Verwenden der [REDACTED] Funktion, also einer Methode zum erleichterten Hinzufügen von Geräten in einem Heimnetzwerk durch simple Eingabe der achtstelligen PIN, optional. Aus den Ausführungen des Sachverständigen folgt ferner, dass diese Sicherheitslücke nicht auftritt, wenn der Router nicht mittels [REDACTED] betrieben ist. Zwar trägt der Beklagte vor, der Router sei mittels [REDACTED] eingerichtet worden. Diese oberflächliche und erkennbar pauschale Behauptung genügt den Anforderungen eines detaillierten Sachvortrages jedoch nicht.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die [REDACTED] Funktion des Routers aktiviert war, hält das Gericht eine Ausnutzung dieser Sicherheitslücke für abwegig. Denn der Sachverständige erläuterte, dass das Ausnutzen dieser Sicherheitslücke vertieftes technisches Sachwissen erfordert, insbesondere müsse nach Entdecken der Sicherheitslücke dem Router auch simuliert werden, dass ein berechtigter [REDACTED]-Client auf den Router zugreift, zudem seien vertiefte Kenntnisse der WLAN-Architektur erforderlich. Der Sachverständige erläuterte ferner, dass erste Berichte über diese Sicherheitslücke und verfügbare Programme (Tools), die die Sicherheitslücke ausnutzen, erst etwa Ende 2011 zu verzeichnen sind. Der Sachverständige ging nicht davon aus, dass etwa 1 1/2 Jahre zuvor ein solches Fachwissen bereits vorhanden war, ohne im Internet publiziert zu sein. Das Gericht teilt diese Einschätzung und hält es mangels irgendwelcher konkreter Anhaltspunkte selbst bei theoretischem Vorhandensein entsprechender Kenntnisse für vollkommen abwegig, dass ein Täter einen derart immensen Aufwand unternimmt, nur um über einen fremden Internetanschluss an einem simplen Tauschbörsenvorgang eines Films über einen fremden Router teilzunehmen.

Der Beklagte ist folglich seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen mit der Folge, dass das Vorbringen der Klägerin als zugestanden gilt, vgl. Zöller, vor § 284 ZPO, Rn. 34c.

3.) Der Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Dabei ist die Rechtswidrigkeit regelmäßig durch die Verletzungshandlung indiziert. Überdies handelte der Beklagte zumindest fahrlässig, §

276 Abs. 2 BGB. Wer Internettauschbörsen nutzt, muss sich über die Rechtmäßigkeit und das Bestehen urheberrechtlicher Schutzrechte der dort angebotener Werke kundig machen.

4.) Durch das Angebot der streitgegenständlichen Werke ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 600,- € schätzt, § 287 ZPO. Das Gericht weiß aus eigener Sachkunde, dass die Klägerin keine Lizenzen für Verwertung ihrer Werke in Internettauschbörsen vergibt. Entgegen der Auffassung des Beklagten sind auch die erforderlichen Anknüpfungstatsachen für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO gegeben. Denn das Gericht weiß aus eigener Sachkunde auch, dass ein Angebot eines urheberrechtlich geschützten Werks zu einer unkontrollierbaren und unbegrenzten Weiterverbreitung des Werkes führen kann. Dabei ist die Möglichkeit der Verbreitung insbesondere nach § 19a UrhG ausreichend. Die Klägerin kann bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, nach ständiger Rechtsprechung und nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG den Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht, das mit einer Vielzahl von gleichartigen Tauschbörsenverfahren befasst war und ist, besitzt zudem hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 600,- EUR angemessen ist. Die Höhe entspricht auch nach ständiger Rechtsprechung des LG München I der vergleichbarer Fälle. Berücksichtigung finden muss zudem der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbareren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

6.) Die Klägerin kann von dem Beklagten die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,- EUR verlangen, § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F.. Die Abmahnung vom [REDACTED] war berechtigt und erfolgte in Bezug auf die streitgegenständlichen Werke. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Gegen den angesetzten Gegenstandswert in Höhe von 10.000,- EUR bestehen keine Bedenken. Sie entspricht vergleichbaren Fällen, maßgeblich ist das Interesse der Klägerin

an dem Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen. Die Vorschrift des § 97a Abs. 3 UrhG n.F. kann auf die Abmahnung vom [REDACTED] keine Anwendung finden. Der Einwand des Beklagten, es sei anzunehmen, dass im Innenverhältnis zwischen Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten eine Gebührenabsprache vorliege, ist ersichtlich in Blaue hinein erhoben und unsubstantiiert.

7.) Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert war gem. § 63 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München

Pacellistraße 5
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.09.2014

gez.

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.09.2014

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig